

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN **für die Vergabe von Leistungen durch den Rhein-Sieg-Kreis**

Stand: 03.04.2023

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen

1.1 Vergaben oberhalb des Schwellenwertes (sog. europaweite Vergaben)

Die Vergabestelle verfährt bei Vergaben von Öffentlichen Aufträgen und Konzessionen oberhalb des Schwellenwertes gem. § 106 Abs. 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen GWB in Verbindung mit der jeweils maßgeblichen EU-Richtlinie nach der Vergabeverordnung bzw. der Konzessionsvergabeverordnung. Der Bewerber bzw. Bieter hat einen Rechtsanspruch auf Anwendung dieser Bestimmungen. Ferner kommt das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue- und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Landes Nordrhein – Westfalen (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - TVgG-NRW) zur Anwendung. Die Bestimmungen können im Internetportal www.vergabe.nrw.de eingesehen werden. Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen diese Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber bzw. Bieter an die in der Bekanntmachung bzw. Anfrage Angebot genannte Vergabekammer wenden.

1.2 Vergaben unterhalb des Schwellenwertes

Die Vergabestelle verfährt nach der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) und dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue- und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Landes Nordrhein – Westfalen (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - TVgG-NRW). Die Bestimmungen können im Internetportal www.vergabe.nrw.de eingesehen werden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen diese Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber bzw. der Bieter an die in der Bekanntmachung bzw. Anfrage Angebot genannte zuständige Stelle wenden.

2. Allgemeine Anforderungen

2.1 Die Vergabestelle legt in der Bekanntmachung und/oder der Anfrage Angebot fest, in welcher Form Angebote einzureichen sind.

Grundsätzlich sind die von der Vergabestelle zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden, sofern in der Bekanntmachung bzw. der Anfrage Angebot nichts Abweichendes geregelt ist. Die Verwendung selbstgefertigter Abschriften oder

Kurzfassungen der Leistungsbeschreibung ist zulässig, sofern die Originalleistungsbeschreibung als alleinverbindlich anerkannt wird.

Das Angebot muss vollständig sein, d.h. es muss die Preise und alle geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Zu welchem Zeitpunkt diese Angaben und Erklärungen vorzulegen sind, ergibt sich aus der Übersicht der vorzulegenden Erklärungen und Nachweise – als Bestandteil der Anfrage Angebot – des jeweiligen Vergabeverfahrens.

Sofern fehlende Erklärungen oder Nachweise der Vergabestelle auf entsprechende Nachforderung nicht fristgerecht nachgeliefert werden, muss das Angebot von der Wertung ausgeschlossen werden.

Alle Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Hierbei ist es unerheblich, ob dies in den Originalunterlagen oder ggf. sonstigen vom Bewerber/Bieter eingereichten Unterlagen erfolgt.

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebots sind bis zum Ende der Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen.

Für die Bearbeitung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt.

Entwürfe und Ausarbeitungen, sowie Muster und Proben, die bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht werden, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Rhein-Sieg-Kreises über, soweit in der Anfrage Angebot nichts Gegenteiliges festgelegt ist oder der Bieter im Angebot bzw. innerhalb von 14 Werktagen nach Ablauf der Bindefrist nicht ihre Rückgabe verlangt. Die Kosten der Rückgabe trägt der Bieter.

- 2.2** Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.
- 2.3** Es sind nach Möglichkeit umweltfreundliche Leistungen, insbesondere mit „Umweltzeichen“ ausgezeichnete Erzeugnisse, ggf. in einem Nebenangebot – soweit zugelassen - anzubieten.

3. Vergabeunterlagen

Die Teilnahme-/Vergabeunterlagen werden grundsätzlich auf dem Vergabeportal www.vmp-rheinland.de elektronisch zur Verfügung gestellt.

Sofern sich im Verlauf der Angebotsfrist die Notwendigkeit der Anpassung von Angebotsunterlagen ergibt, ist die jeweils aktuellste Fassung gültig. Über evtl. notwendige Änderungen werden die auf dem Vergabeportal registrierten Bewerber mittels Bewerberkommunikation unterrichtet. Es wird daher empfohlen, vor Abgabe der Angebote die Aktualität der auf dem Vergabeportal hochgeladenen Dokumente zu prüfen.

3.1 Rückfragen

Sollte der Bewerber nach Zugriff auf die Teilnahme-/Vergabeunterlagen der Auffassung sein, dass diese Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler enthalten, so hat er unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe - bevorzugt über das Vergabeportal - darauf hinzuweisen. Entsprechende Hinweise sind auch mittels Telefax oder E-Mail zulässig. Nachteile, die sich daraus ergeben, dass ein Angebot auf Grundlage unvollständiger Unterlagen abgegeben wurde, gehen zu Lasten des Bieters.

Diese Hinweispflicht besteht auch, wenn der Bewerber nach einem Ortstermin der Auffassung ist, dass die Leistungsbeschreibung nicht oder nicht vollständig die erforderlichen Leistungen enthält.

Die Beantwortung der Rückfragen erfolgt grundsätzlich über das Vergabeportal an alle Bewerber des jeweiligen Vergabeverfahrens. Zusätzlich erhält der rückfragende Bewerber eine entsprechende Information in gleicher Weise, wie die Rückfrage bei der Vergabestelle eingereicht wurde.

3.2 Änderung von Vergabeunterlagen während der Angebotsfrist

Vom Auftraggeber während der Angebotsfrist bekannt gegebene Änderungen der Vergabeunterlagen (Bewerberinformationen, Bekanntgabe über den Vergabemarktplatz NRW) werden Bestandteil des Angebotes und des Vertrages. Sofern im Rahmen von Bewerberinformationen auszufüllende Vergabeunterlagen ausgetauscht werden, sind vom Bieter grundsätzlich die neuen Dokumente zur Angebotsabgabe zu verwenden.

4. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen oder wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen bzw. die Bildung von Mittelstandskartellen von § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) freigestellt. Die Voraussetzungen können in §§ 2, 3 GWB nachgelesen werden.

5. Eignung

Unternehmen, die in den Präqualifizierungsdatenbanken <https://amtliches-verzeichnis.ihk.de> oder www.pq-verein.de bzw. einer anderen für den öffentlichen Auftraggeber kostenfreien Datenbank innerhalb der EU registriert sind, können dies bei Abgabe eines Teilnahmeantrages bzw. eines Angebotes durch Angabe der Registrierungsnummer angeben. Sofern vom Auftraggeber Nachweise gefordert werden, die nicht in den Präqualifizierungsdatenbanken enthalten sind, sind diese ergänzend

einzureichen. Ansonsten kann das Unternehmen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Nicht präqualifizierte Unternehmen können als vorläufigen Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot oder Teilnahmeantrag eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung abgeben, sofern diese als vorläufiger Beleg von der Vergabestelle ausdrücklich zugelassen ist.

Ferner kann sich der Bewerber/Bieter auf - der Vergabestelle bereits vorliegende - gültige Eignungsnachweise unter Angabe des betreffenden Vergabeverfahrens berufen.

In diesem Fall sind nur die Erklärungen abzugeben bzw. die Nachweise zu erbringen, die im Präqualifikationsverzeichnis nicht hinterlegt bzw. aus denen die geforderten Angaben nicht oder nicht vollständig ablesbar sind.

Gleiches gilt für Bewerber/Bieter, die in der Bieterdatei des Rhein - Sieg- Kreises registriert sind.

Bewerber/Bieter, die nicht präqualifiziert oder in der Bieterdatei des Rhein - Sieg - Kreises registriert sind, haben auf Verlangen der Vergabestelle zum Nachweis ihrer Eignung sämtliche in der Übersicht der vorzulegenden Erklärungen und Nachweise aufgeführten Unterlagen fristgerecht vorzulegen.

Eigenerklärungen, die als vorläufiger Nachweis dienen, sind von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, durch entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

6. Bewerber-/Bietergemeinschaften

6.1 Bewerber-/Bietergemeinschaften haben mit dem Teilnahmeantrag/Angebot jeweils die Mitglieder zu benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen. Fehlt eine dieser Angaben, ist sie auf Verlangen der Vergabestelle fristgerecht beizubringen. Für die Bildung einer Bewerber-/Bietergemeinschaft wird die Verwendung des Formblattes „Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung“ empfohlen.

Die Gründe zur Bildung der Bewerber-/Bietergemeinschaft sind auf Anforderung darzulegen.

Alle Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft haften gegenüber dem Auftraggeber gesamtschuldnerisch.

6.2 Bei Offenen Verfahren und Öffentlichen Ausschreibungen sind die geforderten Erklärungen und Nachweise für die Eignungsprüfung für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen. Fehlende bzw. nicht fristgerecht vorgelegte Nachweise führen zum Angebotsausschluss.

6.3 Beim Nichtoffenen Verfahren und bei beschränkter Ausschreibung sind Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Anfrage Angebot aus aufgefordertem

Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen. Entsprechende Angebote werden von der Wertung ausgeschlossen.

7. Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter,

- Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen (Unterauftragnehmer) oder
- sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen (Eignungsleihe),

so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Teilnahmeantrag/Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet (nur Eignungsleihe) sind. Sofern gefordert, hat er den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben. Entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen sind der Vergabestelle spätestens zu dem in der Bekanntmachung bzw. der Anfrage Angebot vorgesehenen Zeitpunkt vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, sollen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der „Verpflichtungserklärung“ abzugeben.

8. Angebotsabgabe

8.1 Elektronische Angebotsabgabe

Sofern zugelassen, sind elektronische Angebote - je nach Vorgabe in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen - mit einfacher, fortgeschrittener oder qualifizierter Signatur über das Vergabeportal www.vmp-rheinland.de einzureichen. Hierzu ist eine kostenlose Registrierung erforderlich.

Informationen zu den zu verwendenden elektronischen Mitteln, den technischen Parametern zur Einreichung elektronischer Angebote sowie zu Verschlüsselungs- und Zeiterfassungsverfahren entnehmen Sie bitte den auf dem Vergabemarktplatz des Landes NRW hinterlegten Nutzungsbedingungen.

Für die Einhaltung der Signaturvorschriften muss das Angebot die Angaben zum Unternehmen (Name, Anschrift) sowie des Signierenden (Name, Kontaktdaten) enthalten.

Angebote, die mit einer nicht zugelassenen Signatur eingereicht werden oder bei denen die oben genannten geforderten Angaben fehlen, müssen von der Wertung ausgeschlossen werden.

Für die einfache Signatur (Textform nach § 126b BGB) bestehen keine besonderen technischen Voraussetzungen.

Bei der Angebotsabgabe mit fortgeschrittener elektronischer Signatur erfolgt die Signatur über ein Softwarezertifikat. Informationen hierzu erhalten Sie bei den entsprechenden Trustcentern.

Bei der Angebotsabgabe mit qualifizierter elektronischer Signatur wird das Angebot mit Signaturgerät und Karte signiert und elektronisch abgegeben. Die qualifizierte elektronische Signatur sowie entsprechende Signaturgeräte können bei den entsprechenden Zertifizierungsdiensten beantragt werden.

In allen drei Fällen erfolgen das Hochladen, die Verschlüsselung des Angebotes und die Weiterleitung mit dem vom Vergabemarktplatz NRW zur Verfügung gestellten Bietertool. Das Hochladen ist nur bis zum Ablauf der in der Auftragsbekanntmachung bzw. dem Anschreiben genannten Angebotsfrist möglich.

Weitere Informationen zu den Signaturen, zum Bietertool und zum technischen Betrieb stehen Ihnen unter www.vergabe.nrw.de im Bereich Wirtschaft/Einkauf NRW/Vergabemarktplatz und insbesondere unter www.support.cosinex.de/unternehmen/ zur Verfügung.

Die elektronische Signatur umfassen das Angebot und alle damit gleichzeitig eingereichten Unterlagen. Evtl. in den vorgegebenen Formularen enthaltene Eintragungsmöglichkeiten für Unterschrift und Firmenstempel sind nicht auszufüllen.

Für die Abgabe von Teilnahmeanträgen bzw. Interessensbestätigungen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

8.2 Postalisch eingereichte Angebotsabgabe

Sofern ausnahmsweise eine schriftliche Angebotsabgabe zugelassen oder gefordert ist, ist der von der Vergabestelle bereitgestellte Angebotsvordruck nebst Anlagen auszufüllen und zu unterschreiben. Die Angebotsabgabe erfolgt in einem verschlossenen Umschlag, der sich nicht ohne Beschädigung des Verschlusses öffnen lässt, an die in der Anfrage Angebot genannte Stelle. Das Angebot muss dort bis zum Ende der Angebotsfrist eingegangen sein. Der Umschlag ist eindeutig zu kennzeichnen und nach Möglichkeit mit dem Firmennamen und der Firmenanschrift zu beschriften.

8.3 Angebotsabgabe im E-Mail-Verfahren

Die Abgabe von Angeboten im E-Mail-Verfahren ist nur zulässig, wenn diese Form der Angebotsabgabe ausdrücklich in der Anfrage Angebot zugelassen wurde. Die ausgefüllten und unterschriebenen Dokumente sind in diesem Fall im PDF-Format der E-Mail anzuhängen und bis zum Ablauf der Angebotsfrist an zvs@rhein-sieg-kreis.de zu senden.

8.4 Bindefristverlängerung

Der Ablauf der Frist für die Geltung der Angebote (Bindefrist) steht einer Zuschlagerteilung nicht entgegen. Der Bieter hat in diesem Fall den Auftrag gegenüber der Vergabestelle unverzüglich zu bestätigen bzw. abzulehnen. Erfordert eine verzögerte Zuschlagerteilung eine Verschiebung der Ausführungsfristen, hat der Bieter die Vergabestelle hierauf vor der Auftragsbestätigung hinzuweisen. Unterbleibt der Hinweis, gelten die Ausführungsfristen der Vergabeunterlagen als vereinbart.

Auf Verlangen der Vergabestelle haben Bieter innerhalb der von der Vergabestelle vorgegebenen Frist zu erklären, ob sie einer Verlängerung der Bindefrist bis zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt zustimmen. Soweit es aufgrund der verzögerten Zuschlagserteilung erforderlich erscheint, kann die Vergabestelle die Ausführungsfristen des Auftrags in diesem Zusammenhang angemessen verlängern.

Angebote von Bieter, die einer Verlängerung der Bindefrist nicht bzw. nicht rechtzeitig zustimmen, werden von dem Vergabeverfahren ausgeschlossen.

9. Zuschlagserteilung

Der Zuschlag erfolgt nach den in den Vergabeunterlagen genannten Kriterien.

Das Angebot eines Skontos wird bei der Wertung nur berücksichtigt, wenn eine Skontofrist von mindestens 14 Tagen eingeräumt wird.

Bei identischem Angebotsendpreis bzw. bei Punktgleichheit (bei Anwendung einer Wertungsmatrix) wird das Angebot bezuschlagt, das zuerst bei der Vergabestelle eingegangen bzw. auf dem Vergabeportal eingereicht wurde.

10. Sonstiges

10.1 Die Preise sind in Euro anzugeben

10.2 Der Teilnahmeantrag/das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Werden fremdsprachige Nachweise oder Antragsunterlagen eingereicht, sind beglaubigte Übersetzungen vorzulegen. Die Kosten hierfür trägt ausschließlich der Bieter selbst. Fehler in der Übersetzung muss sich der Bieter zuschreiben lassen.

Die Kommunikation mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.

10.3 Ergänzend zu den Vergabeunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

10.4 Bieter aus anderen EU-Mitgliedstaaten haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten. Sofern aus den vorgenannten Gründen keine Steuerpflicht besteht und der Auftraggeber gehalten ist, die Umsatzsteuer unmittelbar an das Finanzamt zu entrichten, wird der Angebotspreis - aus Gründen der Vergleichbarkeit bzw. Gleichbehandlungsgründen - um den entsprechenden Umsatzsteuerbetrag erhöht.